

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 208/67

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Frederick S [REDACTED], [REDACTED], USA,
[REDACTED] W [REDACTED] nd Street,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], I [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
westfalen, Düsseldorf, T [REDACTED] straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Haas, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 6. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 12. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Der als Jude verfolgte, nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewanderte Kläger fordert Entschädigung wegen der seit 1948 bei ihm bestehenden allergischen Beschwerden der oberen Luftwege. Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben die Ansprüche zurückgewiesen, das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 ZPO zulässigen sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision an den Bundesgerichtshof zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der beim Kläger bestehenden angeborenen Überempfindlichkeit der oberen Luftwege und der Einwirkung des Blütenstaubs bestimmter Gräser verneint. Es hat aufgrund der in diesem Verfahren erstatteten Ärztlichen Gutachten angenommen, daß der Kläger aufgrund seiner Veranlagung in jedem Lande der Gefahr der Erkrankung durch Einwirkung von Blütenstaub ausgesetzt gewesen wäre und daß er im Vergleich mit nichtverfolgten Personen durch die verfolgungsbedingte Auswanderung nach den Vereinigten Staaten keiner höheren Gefahrenlage ausgesetzt worden sei.

Nat somit der Tatrichter einen adäquaten, der Verfolgung eigentlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Auswanderung des Klägers und seiner Erkrankung nicht als wahrscheinlich angesehen, so steht dem Kläger kein Anspruch auf Entschädigung für die gesundheitlichen Nachteile zu, die mit der Erkrankung der Luftwege verbunden sind.



Nach alledem hätte der Bundesgerichtshof bei Zulassung der Revision nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Da auch sonst die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Senatspräsident Ascher
ist beurlaubt und daher
verhindert, zu unter-
schreiben

Dr. Loewenheim

Kaaß